

■ GEZ im Sportverein

Wann hat ein Verein Gebühren zu bezahlen?

Benutzt ein Verein ein Fernseh- oder Radiogerät, ist er GEZ-pflichtig. Das ist unabhängig davon, ob das Gerät auch in dieser Funktion oder nur als Musikwiedergabegerät oder als Videogerät genutzt wird. Selbst Geräte, deren Rundfunkempfangsteil defekt ist, „halten ein Gerät zum Empfang bereit“ und sind damit gebührenpflichtig.

Die monatliche Rundfunkgebühr beträgt für:

- Radio 5,52 Euro
- Fernseher 17,03 Euro
- Radio und Fernseher 17,03 Euro

Auskünfte erteilen die Rundfunkgebühren-Abteilungen der Landesrundfunkanstalten für Hessen der Hessische Rundfunk, Bertramstr. 8, 60320 Frankfurt am Main, Telefon 069/1551 und die Gebühreneinzugszentrale (GEZ), 50656 Köln, Telefon 01805 01 65 65 (0,12€/Min.), e-mail info@gez.de - Internet www.gez.de - ARD-Text Seite 499 - ZDF-Text Seite 873. Anmeldeformulare liegen bei den meisten Banken und Sparkassen aus.

Einige gemeinnützige Einrichtungen können von der Rundfunkgebührenpflicht befreit werden. Nach der von der Hessischen Landesregierung erlassenen Befreiungsverordnung können nur Geräte befreit werden, die in Krankenhäusern, Einrichtungen für Behinderte, Einrichtungen für Jugendliche, Einrichtungen für Suchtkranke, Einrichtungen der Altenhilfe und Durchgangsheimen für den jeweils betreuten Personenkreis ohne besonderes Entgelt zum Empfang bereitgehalten werden. Bei einem **Sportverein** handelt es sich **nicht** um eine Einrichtung im Sinne der Befreiungsverordnung, so dass aus diesem Grund die Befreiungsvoraussetzungen nicht gegeben sind. Momentan scheidet deshalb eine Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht aus.

Beispiel:

Ein Marburger Schwimmverein wurde durch einen Gebührenbescheid der GEZ aufgeschreckt, mit dem diesem Verein Rundfunkgebühren in beträchtlicher Höhe auferlegt wurden.

Was war geschehen?

Der Verein zeichnet Bewegungsabläufe auf Video auf und nutzt Fernsehgeräte zu seinen Analysen. Die Fernsehgeräte werden nachweislich nur für diesen Zweck genutzt, es gibt keine Antennen oder Antennenanschlüsse in den Schulungsräumen. Der Verein ist gemeinnützig und hat eine große Jugendabteilung, für die er diese Geräte nutzt. Aufgrund einer Anfrage meldete er die Geräte bei der GEZ an und war sich sicher, keine Gebühren zahlen zu müssen, da es eine Befreiung für gemeinnützige Einrichtungen für Jugendliche gibt. Er stellte Antrag auf Befreiung von Rundfunkgebühren.



Die Befreiung wurde abgelehnt!

Der Verein erhielt einen Ablehnungsbescheid der eine ausführliche Begründung enthielt. Hier der wesentliche Satz: "Bei einem Sportverein handelt es sich nicht um eine Einrichtung im Sinne der Befreiungsverordnung, ..."!

Dem Verein bleiben dann nur noch folgende Möglichkeiten:

1. Abschaffung oder Reduzierung der Geräte.
2. Ausbau der Empfangsteile der Geräte
3. Zahlung der nicht unerheblichen Gebühren

Die Gebühren für die zurückliegende Zeit fallen auf jeden Fall an!

